

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Beleggeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9, Aernsprechamtlich-Haus Nr. A 8539. — Redaktionschluß Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme durch Otto Meine, Berlin SW. 47, Köderstraße 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 25. November 1916.

Nummer 24.

Beschränkung der Freiliste.

Die knappen Vorräte an Textilwaren legen aus die äußerste Einschränkung in deren Verbrauch auf. In dem hochgemachten Verwertung wurde die Reichsbelleidungsstelle geschaffen, die bereits im Juni dieses Jahres die Bezugscheinpflicht für bestimmte Textilzeugnisse zur Einführung brachte. Weiter wurde angeordnet, daß am 1. August eine Bestandsaufnahme aller Vorräte stattgefunden habe. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme hatte weitere beschränkende Maßnahmen zur Folge, die auch für das gesamte Bekleidungs-gewerbe von einschneidender Bedeutung sind, aber leider nicht zu umgehen sind.

Am 1. November trat eine Verordnung des Reichskanzlers in Kraft, die eine starke Beschränkung der sogenannten Freiliste brachte. Es dürfen von den bisher freigegebenen Waren nur mehr gegen Bezugsscheine verkauft werden:

Alle nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen Ober- und Unterleider, und sämtliche Herren- und Damenkonfektion mit Ausnahme von fertigen Krägen, Uniformbesatz, Militäruniformen und Militärausrüstungsgegenständen, sowie sämtliche Damen- und Mädchenkonfektion aus Wolle, Halbwole und vieler Baumwolle. Getragene Kleidungsstücke.

Sämtliche Herren-, Damen- und Mädchenmäntel, sowie sämtliche Wäscheartikel mit Ausnahme von Kragen, Manschetten und Vorleedern und Einfäßen. Schürzen aller Art. Säuglingsmäntel. Alle Taschentücher mit Ausnahme der mindestens zu ein Drittel der Fläche aus Spitzen bestehenden.

Sämtliche Herrenstoffe aus Wolle, Halbwole und Baumwolle, sowie sämtliche wollebenen Damenleider- und Mäntelstoffe in jeder Preislage. Baumwollene Kleiderstoffe sind bis auf unbedeutende Gewebe nicht mehr frei.

Neu freigegeben sind u. a.:

Velvet, baumwollene undichte Kleiderstoffe, baumwollene Stickerstoffe und alle Schweizer und Bannener Stickerstoffe, sowie alle Artikel, die aus diesen Stoffarten hergestellt sind.

Sämtliche Gegenstände, die aus Wachstuch hergestellt sind sowie Wachstuch selbst. Gürtel aus Gummiwand, Lampenschirme und baumwollene Kuschlinge.

Alle Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1.4 beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schuerrüchern. Es werden vornehmlich in Frage kommen Topflappen, Seifenschäpper, Fußlappen, Badelohsen usw. Für alle diese Gegenstände gilt jedoch die Einschränkung, daß zu gleicher Zeit an ein und dieselbe Person nicht mehr als ein Stück verkauft werden darf. Stoffe zu Ausbesserungszwecken bis zu Längen von 30 Zentimeter, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoff oder dieses abgemessene Stoffstück nicht mehr als 1.4 beträgt. Zuziellte Pelzgaraturen aus Krummer, Strauchan oder Blüsch, Kragen, Muffs, Stolas und Stutzen.

Bei Ausstellung von Bezugsscheinen soll der tatsächliche Bedarf geprüft werden. In den Ausführungsbestimmungen der Reichsbelleidungsstelle heißt es diesbezüglich:

„In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirt- und Strichwaren für Hauswirtschaft, Handelsgewerbe, und Industriebetriebe durch Ausschüttung eines Bezugsscheines gestattet werden. Es wird daher auf die im Befehl des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.“

Eine ganz neue Vorkehrung ist in den Bestimmungen enthalten, die besagt, die Wäschebereiter und die sogenannte Wäscheaufbereitung sowie als möglich in Gang zu halten. Ohne nähere Kräftigung der Bedürfnisfrage kann die ganz hohe Preislagen in Herren-, Damen- und Mädchenoberkleidung ein Bezugsschein ausgestellt werden, wenn getragene Kleiderstücke bei einer behördlichen Annehmestelle entgeltlich oder unentgeltlich abgeliefert werden.

Diese besondere Vergünstigung ist nach zwei Seiten hin begrenzt:

1. Die Zahl der einer Person ohne weiteres gegen Ablieferung alter Kleidungsstücke zu bewilligenden neuen Kleidungsstücke ist begrenzt. Erweiterte Bezugsscheine dürfen für dieselbe zu vorliegende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden.

a) bei Herrenoberkleidung bis zu zwei Überjäckern und zwei vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (beim Jackett, die einzelne Weste und der einzelne Mantel) als Teile eines vollständigen Anzuges.

b) bei Damenoberkleidung bis zu zwei Mänteln, 2 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Badmänteln. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;

c) bei Mädchen- und Kindergarderoben bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

2. Es ist eine Preisgrenze eingeführt worden, von der ab der erdichtete Bezugsschein erteilt gilt. Diese Preisgrenze ist wie folgt festgelegt worden:

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis	
für den Rock und Gehrockanzug	150.4.
für den Rock und Spurtanzug	130.4.
für den Rock und Gehrock	100.4.
für die Sackhose	75.4.
für die Weste	75.4.
für das Westkleid	75.4.
für den Winterüberzieher	100.4.
für den Sommerüberzieher	120.4.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	120.4.
für den Nachtschleier	110.4.
für das Jadenkleid	100.4.
für das Wollkleid	75.4.
für die wollebene Bluse	75.4.
für die Wäschebluse	70.4.
für den wollebenen Morgenrock	60.4.
für den Wollmorgenrock	40.4.
für das garnierte wollebene Kleid	225.4.
für den Kleiderock	55.4.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu sechs Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75.4.
für das wollebene Kleid	50.4.
für das Wollkleid	30.4.

Die Abgabe von getragenen Kleidungsstücken wird einer besonderen Regelung vorbehalten.

Zur Begründung dieser Maßnahme, die die Gefahr in sich schließt, daß seitens der Verkäufer der Versuch gemacht wird, minder teure Waren zu hohen Preisen an den Mann zu bringen, bemerkt die Reichsbelleidungsstelle:

„Damit wird das Fortbestehen der Konfektion und der feinen Maßschneiderei ermöglicht und gleichzeitig erreicht, daß die zahlungsfähigen Kreise nicht den für den Hauptteil der Bevölkerung vorhandenen Bestand an Oberkleidung angreifen, sondern auf die hochwertige Oberkleidung beschränkt werden.“

Als Neuerung verlangt die Verordnung von Schneidern, Schneiderinnen, Dekorateur, Tapezierern und Wandergewerbetreibenden die Einführung eines Einlaufbuches, in welches alle Waren, die sie von ihren Lieferanten beziehen, eingetragen werden müssen. Der Weiterverkauf darf nur gegen Bezugsschein erfolgen. Das Einlaufbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Wichtig ist die Bestimmung für Geschäfte, die auf Bestellung arbeiten, daß Aufträge, die noch vor dem 31. Oktober in Arbeit genommen waren, noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher geliefert werden dürfen. Neu geregelt und zum Teil erleichtert ist die Beschaffung des Bedarfs für Militärpersonen und Kriegesgefangene. In besonderen Fällen, die eng begrenzt sind und zur Voraussetzung haben, daß der Verbraucher die Möglichkeit nicht hat, sich einen Bezugsschein von seinem Wohnort für die schnell benötigten Kleidungsstücke zu beschaffen, ist die Ausfertigungsstelle des Aufenthaltortes ermächtigt, einen solchen auszustellen.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen, die für das Bekleidungs-gewerbe gelten. Inwieweit sie daselbst zu Veränderungen veranlassen, läßt sich heute noch nicht sagen. Jedenfalls sind die neuen Maßnahmen notwendig, denn die erste Verordnung hat ihren Zweck nicht erfüllt. Dies kam auch in der Bezugsscheindebatte im Reichstag zum Ausdruck. Unter anderem erklärte der Abgeordnete Kollege Schiffer die neuen Bestimmungen für notwendig. Die früheren Bestimmungen bedeuteten eine Vergrößerung der Bekleidungsstellen. Die Reichsbelleidungsstelle hat für die Versorgung der Gesamtheit zu arbeiten. Von den Interessenten wird häufig das Arbeiterinteresse vorgebracht. Die Textilarbeiterfürsorge betrieblage jedoch nicht.

Für unsere Kollegen ist das wichtigste, was sie jetzt zu tun haben, daß sie überall dort, wo die Arbeiterfürsorge für die Arbeiter der Web-, Woll- und Strichstoffe verarbeitenden Gewerbe noch nicht eingeführt ist, dafür eintreten, daß dies in allerhöchster Zeit nachgeholt wird.

Wahnungen an die Landwirte.

Angefaßt der Erdveränderungen der Lebensmittelzufuhr, die in der allerletzten Zeit in manchen Städten ausgebrochen sind, wobei einige landwirtschaftliche Erzeugnisse in unermesslichem Maße zu verknappen geblieben, erdrückende Wahnungen an die Landwirte zu richten, die notwendige Staatsbeschränkung nicht im Auge zu fassen. Es richtet denn die Staatsregierung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover an die hannoverschen Landwirte einen Antrag mit der Bitte, daß die Preise der Lebensmittel für den Winter, wenn es heißt:

„Landwirte! Hannover, das deutsche Volk braucht jetzt Brot und Kartoffeln. Geht es ihm jetzt! Das Brotgetreide muß aus den Speichern in die Speicher der Bauern, die Kartoffeln in die Städte. Der ist eine feige Natur und verdient nicht „Seiniger“ zu heißen, der jetzt in dieser kritischen Stunde nicht alles, das ergerne hergibt, um zu helfen. Es ist jetzt keine Zeit für feigliche Streit.“

Jetzt von uns sei jeder Eigenname, nicht anderes sei außer Hilfe, als zu diesem Zeitpunkt zu helfen. Geht sofort und schnell alles, was ihr habt. Meine schwerwiegendste Bitte ist, daß die Bauern sich entschließen, wenn wegen mangelnder Zufuhr nach den Städten und Industriezentren die deutsche Widerstandskriegsleitung. Davon hängt jetzt alles ab. Die große Stunde ruft uns, es geht um das Ganze!“

Einen weiteren Antrag richtet das „Ausland der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbereich Wiesbaden“ an die Landwirtschaft, worin die hiesigen Landwirte mit folgenden Worten zur Verlegung der Städte mit Hoff und Gemüse aufgefordert werden:

„Was an Weizen, Roggen, Weizen, Weizen, Weizen, Epinal, gelben Rüben, Erdbohnen usw., ebenso an Obst auf dem Lande halbwegs entbehrlich ist, muß in die Städte. Jeder Mangel an Arbeitskräften noch an Zeit dürfen als Unschuldigung angesehen werden, daß diesem Mangel nicht Folge gegeben werden kann. Landwirte und Bauern! Auch die Söhne der Städte lassen ihr Leben für Deutschlands Größe und kämpfen mit euren lieben Schultern an Schultern. Also gilt es auch für uns alle daheim in Stadt und Land: Treues Zusammenhalten und gegenseitige Unterstützung!“

Pflicht aller landwirtschaftlichen Organisationen ist es, die Bauern nachdrücklich über die Schwierigkeiten der Stadtbewohner und der Notwendigkeit, ihr zu helfen, aufzuklären. Es wird helfen wird, jetzt in jeder Stunde die Bauern an ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu mahnen, steht allerdings auf einem anderen Blatt. Uns will scheinen, man hätte in der Erziehung der Bauern seitens der dazu berufenen Organe zu viel gesündigt, um an ein Umlernen derselben noch glauben zu können.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Weht Euch durch häßliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verliert.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 14. Wochenbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Für das dritte Quartal haben folgende Jahressellen noch nicht abgerechnet: Ingolstadt, Passau, Regensburg, Linz, Darmstadt, Hanau, Würzburg-Gaßfurt, Niederrhein-Kaaden, Bochum, Bonn, Dortmund, Oberfeld, Geislarthron, Hamm, Oberhausen, Siegen-Berlin, Diefeld, Silberstein, Elberfeld und Dresden.

Der Zentralvorstand.
J. H. A. Schwarzmann.

